

Amtsgericht Bergisch Gladbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 05.05.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A 102, Schloßstraße 21, 51429 Bergisch Gladbach

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Kürten, Blatt 463,

BV Ifd. Nr. 31

Gemarkung Kürten, Flur 44, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kölner Straße 121, Größe: 3.556 m²

Grundbuch von Kürten, Blatt 463,

BV Ifd. Nr. 33

Gemarkung Kürten, Flur 44, Flurstück 58, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, In den Wiesen, Größe: 5.731 m²

versteigert werden.

Anschrift: Kölner Str. 121, 51515 Kürten (OT Hutsherweg)

Laut Gutachten handelt es sich um zwei zusammenhängende Flurstücke (teilweise Landschaftsschutzgebiet). Flurstück 19 wird überwiegend als "Baulandfläche (Im Innenbereich)", Größe ca. 1.441m², und "Grünland im Außenbereich", Größe ca. 1.615m² beschrieben. Flurstück 58 besteht aus einer ca. 630m² großen "Landwirtschaftsfläche (Im Außenbereich)" und "Wald (im Außenbereich)", Größe ca. 5.101m². Erschließung der Baulandteilfläche über die B506. Das Grundstück ist im Straßenbereich mit einer Scheune nebst Nebenanlagen bebaut. Es wurde der Abbruch der Gebäude zur Herstellung einer grundsätzlichen Verwertbarkeit des

Grundstücks als erforderlich festgestellt. Laut Gutachter könnte es eventuell durch die Lagerung von Altfahrzeugen etc. auf dem Grundstück zu Bodenverunreinigungen gekommen sein. Der südwestlich angebaute Schuppen ist/war vermietet.

Hinsichtlich des Zubehörs wurde die Beschlagnahme beendet, so dass dieses nicht mit versteigert wird.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

291.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Kürten Blatt 463,	
Ifd. Nr. 31	284.600,00 €
- Gemarkung Kürten Blatt 463,	
Ifd. Nr. 33	6.900,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.